

MMW-HOTLINE

Rufen Sie an!
Tel. (0 800) 2 37 98 30
donnerstags, 13 bis 15 Uhr
w@lbert.info

Haben Sie Fragen zur Abrechnung oder zur wirtschaftlichen Praxisführung? Als Leser der MMW können Sie sich an unseren Experten wenden: Helmut Walbert, Facharzt für Allgemeinmedizin und Betriebswirt aus Würzburg.



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist und
Betriebswirt Medizin



Auch die Heimpflege geht nicht ohne Bürokratie.

Heimversorgung

Inkontinenz-Atteste nerven!

! MMW-Experte Walbert: Leider kann ich keine bundesweit geltende Antwort geben, da die Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassenverbände auf Landesebene Verträge mit den Alten- und Pflegeheimen schließen. Im Zweifel muss man sich dort erkundigen.

In Bayern ist eine recht arztfreundliche Regelung getroffen worden: Die medizinische Notwendigkeit muss nur ein Mal bei der Erstversorgung auf einem normalen Rezept nach Muster 16 festgestellt werden. Folgeverordnungen sind nicht notwendig, das Rezept kann auch mit „Dauerverordnung“ gekennzeichnet

werden. Im Hilfsmittelverzeichnis gibt es dafür die Nummer 15.99.99.201 („saugende Inkontinenzhilfen“).

Die Kassen zahlen den Heimen dann Monatspauschalen als Vergütung. Dabei ist es egal, wie viele Inkontinenzprodukte für den einzelnen Bewohner verbraucht werden. Eine Mengenangabe auf dem Rezept ist deshalb nicht nötig. Angegeben werden muss aber eine Diagnose – z. B. mittelgradige oder schwere Harn- und/oder Stuhlinkontinenz –, da davon die Höhe der Pauschale abhängt. Auch muss das Rezept mit der Ziffer 7 gekennzeichnet werden. ■

? Dr. A. O., Allgemeinarzt: Ich muss in einem Altenheim regelmäßig „Inkontinenz-Atteste“ für Pflegepatienten ausstellen. Ist dieser bürokratische Aufwand wirklich notwendig?

Rezeptierung

Blutzuckerteststreifen gelten als Arzneimittel

? Dr. P. G., Hausarzt, Westfalen-Lippe: Warum darf ich bei meinen Insulinspritzenden Diabetikern die Kanülen für die Insulinpens und die notwendigen Blutzuckerteststreifen nicht auf einem Rezept zusammen aufschreiben?

! MMW-Experte Walbert: Dies liegt daran, dass beide Artikel verschiedenen Kategorien zugeordnet sind. Blutzuckerteststreifen sind – für den Nichtbürokraten unlogischerweise – dem

Arzneimittelbereich zugeordnet. Sie sind sogenannte Geltungsarzneimittel, wie sie im § 2 Abs. 2 Arzneimittelgesetz (AMG) definiert sind.

Um sich vor Regress zu schützen, muss man sich mit den Richtlinien für die Teststreifen vertraut zu machen. Im Regelfall sind sie nur bei Insulinspritzenden Diabetikern verordnungsfähig. In diesem Zusammenhang sind die Anlage III der Arzneimittelrichtlinie (AMR) und ggf. die Richtgrö-

ßenvereinbarungen der eigenen KV zu beachten. So dürfen bei Diabetes mellitus Typ 1 in der Regel nur 400 Teststreifen pro Quartal verordnet werden, bei intensiver Insulintherapie (ICT) und Pumpentherapie bis zu 600.

Die Kanülen hingegen fallen in den Bereich der Hilfsmittel. Deshalb gehören sie auf ein eigenes Rezept, auf dem man zusätzlich das Feld „7“ ankreuzt und eine Diagnose angibt. Hilfsmittel sind nicht budgetiert. ■